

Statuten FC Steckborn

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art 1.

Unter dem Namen FC Steckborn besteht mit Sitz in Steckborn ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, gegründet 1943.

Art 2.

Die Vereinsfarben des FC Steckborn sind blau/gelb.

Art 3.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fussballsports sowie Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Art 4.

Der FC Steckborn ist politisch und konfessionell neutral.

Art 5.

Der FC Steckborn ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverband (SFV), des Ostschweizerischen Fussballverbandes (OFV) und des Thurgauer Fussballverbandes (TFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

B. Mitgliedschaft

Art 6.

Der FC Steckborn besteht aus:

- a) Aktiven
- b) Junioren
- c) Senioren
- d) Passiven
- e) Ehren- und Freimitgliedern

I. Aktive

Art 7.

Aktivmitglied kann werden, wer nach den Gesetzen des SFV spielberechtigt ist und keinem anderen Fussballverein als Aktivmitglied angehört.

Art 8.

Die Anmeldung als Aktivmitglied ist mit schriftlicher Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Anmeldegebühren der Verbandsbehörden werden vom eintretenden Mitglied getragen.

Art 9.

Jugendliche, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht erreicht haben, können mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Art 10.

Der Vorstand entscheidet in strittigen Fällen über die Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder.

Gegen den Entscheid des Vorstands kann mittels eines schriftlichen Antrags zuhanden der Generalversammlung rekuriert werden. Der Rekurs ist mindestens einen Monat vor der betreffenden Generalversammlung beim Präsidenten einzureichen.

Art 11.

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende erfolgen.

II. Junioren

Art 12.

Der FC Steckborn unterhält eine Juniorenabteilung.

Art 13.

Ein Junior gehört dieser Abteilung bis zum dem vom SFV festgesetzten Alter an. Er ist gehalten, nötigenfalls auch bei den Aktiven zu spielen.

Art 14.

Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

Art 15.

Der Junioren-Obmann vertritt die Junioren im Vorstand.

III. Senioren

Art 16.

Die Seniorenabteilung setzt sich aus Mitgliedern des FC Steckborn zusammen, die das 30. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art 17.

Die Seniorenabteilung wählt den Senioren-Obmann. Dieser vertritt die Angelegenheiten der Senioren im Vorstand.

Art 18.

Der Senioren-Obmann organisiert das Training und den Spielbetrieb dieser Abteilung.

IV. Passive

Art 19.

Passivmitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Art 20.

Jedes Passivmitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

Art 21.

Der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied ist jederzeit möglich.

V. Ehren- und Freimitglieder

Art 22.

Frei- und Ehrenmitglieder werden an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

C. Beendigung der Mitgliedschaft

Art 23.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

I. Freiwilliger Austritt

Art 24.

Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern und Junioren können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens am 31. Dezember schriftlich dem Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf das Ende der Saison stattgegeben werden.

Art 25.

Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art 26.

Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie weitere allfällige finanzielle Ausstände. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

II. Unfreiwilliger Austritt von Aktiv- Senioren oder Juniorenmitgliedern

Art 27.

Der Vorstand kann aus dem Verein ausschliessen, wer

- a. aufgeboden zu Training und Spielen wiederholt ohne Entschuldigung keine Folge leistet.
- b. sich wiederholt im Spiel unfair gegenüber eigenen und gegnerischen Spielern verhält.
- c. wiederholt und in grober Weise den Statuten des Vereins zuwiderhandelt.
- d. trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag oder weitere finanzielle Ausstände nicht begleicht.
- e. wiederholt und in schwerer Weise gegen sonstige Vereinspflichten verstösst.

Art 28.

Das ausgeschlossene Mitglied ist über den Entscheid des Vorstandes schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung in Kenntnis zu setzen.

Gegen den Entscheid des Vorstands kann innert 14 Tagen mittels eines schriftlichen Antrags zuhanden der folgenden Generalversammlung rekuriert werden. Der Rekurs ist beim Präsidenten einzureichen.

Art 29.

Die Mitgliederversammlung beschliesst im Falle eines Rekurses über den definitiven Ausschluss eines Mitgliedes in einer Abstimmung.

III. Unfreiwilliger Austritt von Passivmitgliedern

Art 30.

Passive, die den Vereinsinteressen entgegenwirken oder ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, werden von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes gestrichen.

D. Pflichten der Mitglieder

Art 31.

Alle Mitglieder sind an die Statuten und Beschlüsse des Vereins gebunden.

Art 32.

Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Art 33.

Kommt ein Spieler den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach, kann er durch Vorstandsbeschluss für das Training und den Spielbetrieb gesperrt werden. Der Spieler bleibt auch bei einem Vereinswechsel bis zur

vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen für den SFV-Spielbetrieb gesperrt.

Art 34.

Eintretende Spieler bezahlen ab Stichtatum 15. November einen Halbjahresbeitrag sowie die Anmeldegebühr.

Art 35.

Wird ein Mitglied von den Verbandsbehörden gebüsst, so trägt es die Busse selbst.

Art 36.

Aktivmitglieder sind zur regelmässigen und pünktlichen Teilnahme am Training, an Wettspielen sowie an Mitgliederversammlungen verpflichtet.

Art 37.

Mitglieder sind zu Einsätzen bei Vereinsanlässen verpflichtet. Werden sie durch Verantwortliche zu Arbeiten aufgeboten, so haben sie diesen Anordnungen Folge zu leisten. Ist ein aufgebotenes Mitglied verhindert, hat es selbst für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen kann der Vorstand Massnahmen einleiten.

Art 38.

Adressänderungen sind dem Sekretär schriftlich mitzuteilen.

E. Rechte der Mitglieder

Art 39.

Jedes Mitglied, welches das achtzehnte Altersjahr erreicht hat, kann in ein Amt des Vereins gewählt werden.

Art 40.

A-Junioren sind in allen Angelegenheiten des Vereins stimmberechtigt.

Art 41.

Anregungen und Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten oder können in einer Vorstandssitzung mündlich vorgetragen werden.

Art 42.

Aktive, Junioren und Senioren haben zu allen sportlichen Anlässen des Vereins freien Eintritt, ausgenommen sind Cup- und Aufstiegsspiele.

F. Finanzielles

Art 43.

Die Auslagen des Vereins werden durch folgende Einnahmen gedeckt:

- Mitgliederbeiträge der Aktiven, Junioren, Senioren und Passiven
- Einnahmen aus Wettspielen

- Einnahmen aus Vereinsanlässen
- Sponsoring/Werbung
- Spenden

Art 44.

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art 45.

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Art 46.

Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art 47.

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

G. Organe des Vereins

I. Die Generalversammlung

Art 48.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

Art 49.

Die Generalversammlung findet jährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Art 50.

Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand können jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand hat dem Begehren der Mitglieder innert 30 Tagen Folge zu leisten.

Art 51.

Beschlüsse an der Generalversammlung sind rechtskräftig, wenn das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

Art 52.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind einen Monat vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen

Art 53.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Stimmenmehr gefasst. In ein Amt des Vereins ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erzielt.

Art 54.

Die Einladung und Traktandenliste zur Generalversammlung erfolgt schriftlich und durch Publikation im offiziellen Publikationsorgan.

Art 55.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist er verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

Art 56.

Die Generalversammlung erledigt folgende ordentliche Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl von Stimmenzählern
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Abnahme der Jahresberichte:
 - a. des Präsidenten
 - b. des Sportchefs
 - c. des Junioren-Obmannes
 - d. des Senioren-Obmannes
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
6. Abnahme des Jahresbudgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Wahl des Vorstands
8. Wahl von zwei Revisoren
9. Statutenänderungen
10. Wahl von Ehren- und Frei-Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
11. Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes
12. Mitteilungen
13. Allgemeine Umfrage

II. Der Vorstand

Art 57.

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vizepräsidenten
- c. dem Aktuar
- d. dem Kassier
- e. dem Sportchef
- f. dem Senioren-Obmann
- g. dem Junioren-Obmann
- h. evtl. Beisitzern

Art 58.

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Antrag jedes Vorstandsmitgliedes einberufen. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Art 59.

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Art 60.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art 61.

Vorstandsmitglieder haben ihren Rücktritt zwei Monate vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Art 62.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art 63.

Der Präsident kann ohne Vorstandsbeschluss über einmalige Ausgaben von höchstens Fr. 500.- pro Vereinsjahr verfügen.

III. Kommissionen

Art 64.

Der Vorstand kann Spezialkommissionen einsetzen. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften zu umschreiben, die jeweils vom Vorstand genehmigt werden.

A. *Spielkommission*

Art 65.

Sie besteht aus:

- a. dem Sportchef
- b. dem Trainer oder den Trainern
- c. dem Captain oder Mannschaftsvertreter der jeweiligen Aktivmannschaft

H. Statutenänderungen

Art 66.

Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Art 67.

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

Art 68.

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

I. Auflösung des Vereins

Art 69.

Eine Mitgliederversammlung kann, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit einer 3/4 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen.

Art 70.

Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen wird nach Auflösung des Vereins der Gemeinde zur Verwahrung während mindestens 10 Jahren übergeben. Ist bis zu diesem Zeitpunkt kein neuer Verein entstanden, so wird es durch die Gemeinde für sportliche Zwecke verwendet. Entsprechendes gilt für das Inventar des Vereins.

J. Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 26. März 2004. Sie wurden an der Generalversammlung vom 24. März 2017 genehmigt.

Die männlichen Wendungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

FC Steckborn

Präsident: _____

Vorstandsmitglied: _____